



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 50 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Spielausschuss

Satzung/Ordnung: TFV-Spielordnung und TFV-Jugendordnung

Antrag: Änderungen in

Spielordnung § 6, Ziffer 4
Spielordnung § 18, 1.4. , Ziffer 1 (5)
Spielordnung § 18, 1.4. , Ziffer 7 e)
Jugendordnung § 10, (9)

Bisher: Spielordnung § 6, Ziffer 4

Ziffer 4, Zweitspielrecht

Für Studenten, Auszubildende und Berufspendler:

Der TFV kann zur Förderung des Spielbetriebs in seinen Spielklassen ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Studenten, Auszubildende und Berufspendler und vergleichbare Personengruppen zu schaffen. Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden. Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen bis einschließlich der Kreisoberliga - Männer -, bei Frauen bis einschließlich Landesklasse erteilt werden. Der TFV hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen (siehe Anlage 3 zur SpO).

Spielordnung § 18, 1.4. , Ziffer 1 (5)

(5) In der Zeit vom 01.04. bis zum 30.06. eines Spieljahres erhalten Spieler des Nachwuchsgebietes (alle Altersklassen) und Frauen beim Vereinswechsel nur dann eine Spielberechtigung für Pflichtspiele aufstiegsberechtigter Mannschaften, wenn die Dokumente zur Erteilung der Spielberechtigung spätestens am 31. März in der TFV-Passstelle vorliegen. Die Wartefrist gilt auch für Pflichtspiele des laufenden Spieljahres, die nach dem 30.06. zur Austragung kommen.

Spielordnung § 18, 1.4. , Ziffer 7 e)

e) bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes vor dem 31. März, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde

Jugendordnung § 10, (9)

(9) Das Zweitspielrecht kann bei Zustimmung der beteiligten Vereine innerhalb der Wechelperioden jeweils einmal erteilt werden. Spätester Termin der Einreichung ist der 31.03. des laufenden Jahres (siehe § 16 der Jugendordnung).



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Neu: Spielordnung § 6, Ziffer 4

Ziffer 4, Zweitspielrecht

Für Studenten, Auszubildende und Berufspendler:

Der TFV kann zur Förderung des Spielbetriebs in seinen Spielklassen ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Studenten, Auszubildende und Berufspendler und vergleichbare Personengruppen zu schaffen. Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden. Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen bis einschließlich der Kreisoberliga - Männer -, bei Frauen bis einschließlich Landesklasse erteilt werden. **Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.** Der TFV hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen (siehe Anlage 3 zur SpO).

Spielordnung § 18, 1.4. , Ziffer 1 (5)

(5) In der Zeit vom **15.04.** bis zum 30.06. eines Spieljahres erhalten Spieler des Nachwuchsbereiches (alle Altersklassen) und Frauen beim Vereinswechsel nur dann eine Spielberechtigung für Pflichtspiele aufstiegsberechtigter Mannschaften, wenn die Dokumente zur Erteilung der Spielberechtigung spätestens am 31. März in der TFV-Passstelle vorliegen. Die Wartefrist gilt auch für Pflichtspiele des laufenden Spieljahres, die nach dem 30.06. zur Austragung kommen.

Spielordnung § 18, 1.4. , Ziffer 7 e)

e) bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes vor dem **15.04.**, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde

Jugendordnung § 10, (9)

(9) Das Zweitspielrecht kann bei Zustimmung der beteiligten Vereine innerhalb der Wechelperioden jeweils einmal erteilt werden. **Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.**

Begründung:

Bisher gibt es unterschiedliche Termine (31.3. bzw. 15.4.), bis wann das Zweitspielrecht eingereicht werden kann (Männer/Frauen/AH und Jugend) und noch für das laufende Spieljahr erteilt wird. Um eine einheitliche Verfahrensweise zu haben, damit auch in der Endphase der Meisterschaft/Pokal, die Wettbewerbsgleichheit gewährleistet ist, sollte es den einheitlichen Termin geben! Der gleiche Termin sollte auch bei Vereinswechseln für den NW-Bereich und der Frauen gelten, sowie bei Vereinsauflösungen oder der Einstellung des Spielbetriebes.

Inkrafttreten: 01.07.2018